

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 04. Mai 2009
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: CPU Softwarehouse AG, Augsburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 090412022879
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

CPU Softwarehouse AG

Augsburg

ISIN: DE000A0WMPN8

**Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein
zu der**

**am Montag, 15. Juni 2009, 11:00 Uhr,
im Dorint Hotel Augsburg,
Imhofstraße 12, 86159 Augsburg,**

**stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung.**

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts (jeweils einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 bzw. § 315 Absatz 4 HGB) und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
Die genannten Vorlagen sind gemäß § 175 Absatz 2 Satz 4 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft www.cpu-ag.com zugänglich.
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 1.517.552,12 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Entlastung des Vorstands**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
4. **Entlastung des Aufsichtsrats**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
5. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

6.1 § 7 Absatz (2) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft den in § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG genannten Betrag übersteigt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.“

6.2 § 7 Absatz (4) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn dem Vorstand mehr als zwei Personen angehören.“

6.3 § 11 Absatz (1) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von mindestens einer Woche in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax; der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen.“

6.4 § 15 Absatz (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bekannt zu machen.“

6.5 § 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Teilnahmerecht, Anmeldung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Zum Nachweis des Anteilsbesitzes reicht eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut aus, die sich auf den in § 123 Abs. 3 AktG bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung beziehen muss.“

6.6 § 17 Absatz (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.“

6.7 § 20 Absatz (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

- „(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates, der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die übrigen in § 175 Abs. 2 AktG genannten Dokumente sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder den Aktionären für den gesetzlich bestimmten Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

Die derzeitige Fassung der Satzungsbestimmungen, die neu gefasst werden sollen, lautet wie folgt:

§ 7 Absatz (2):

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7 Absatz (4):

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Absatz (1):

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch e-mail oder durch Telekopie einladen.

§ 15 Absatz (3):

Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich gemäß § 16 Absatz (1) der Satzung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

§ 16:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Schriftform oder Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut oder eine Wertpapiersammelbank oder eine in der Einberufung bezeichnete Stelle zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen (Record Date).

§ 17 Absatz (3):

Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 20 Absatz (3):

Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

ANTRÄGE VON AKTIONÄREN

Anträge zu einem Vorschlag der Verwaltung (Gegenanträge) richten Sie bitte unter Beifügung Ihrer Aktionärslegitimation ausschließlich an CPU Softwarehouse AG, Investor Relations, August-Wessels-Straße 27, 86156 Augsburg, Telefax +49(0)821-4602-179. Gegenanträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, also spätestens am 01. Juni 2009 eingehen und die Voraussetzungen des § 126 AktG erfüllen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft www.cpu-ag.com zugänglich gemacht.

ZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 3.509.103 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Zahl der Stimmrechte beträgt damit im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 3.509.103.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also spätestens zum Ablauf des 08. Juni 2009 unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes unter der nachfolgend genannten Adresse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zur Teilnahme anmelden:

*CPU Softwarehouse AG
c/o dwpbank
WASHO
Einsteinring 9
D-85609 Aschheim-Dornach
Telefax: 0 89 / 5 88 00 - 50 11 oder 50 14
E-Mail: hauptversammlungen@dwpbank.de*

Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann durch eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung des depotführenden Instituts des Aktionärs erbracht werden und muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Montag, 25. Mai 2009, 00:00 Uhr, beziehen; für diese Bestätigung reicht die Textform (§ 126 b BGB) aus. Den Aktionären, die den genannten Nachweis ihres Anteilsbesitzes und ihre Anmeldung form- und fristgerecht übermitteln, werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt. Die Aktionäre werden darum gebeten, möglichst frühzeitig für die Übersendung des genannten Nachweises und der Anmeldung zu sorgen, damit der rechtzeitige Zugang der Eintrittskarten sichergestellt ist.

Aktionäre, die den Nachweis ihres Anteilsbesitzes und ihre Anmeldung form- und fristgerecht übermitteln haben und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, vertreten lassen. Handelt es sich bei dem Bevollmächtigten um ein Kreditinstitut oder einen anderen in § 135 AktG genannten Aktionärsvertreter, gelten für die Form und den Nachweis der Vollmacht die gesetzlichen Bestimmungen. Alle übrigen Bevollmächtigten haben sich durch Vorlage der Eintrittskarte des Aktionärs und einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsformulare sind der Eintrittskarte beigefügt und können darüber hinaus jederzeit schriftlich oder per Telefax bei der CPU Softwarehouse AG, Investor Relations, August-Wessels-Straße 27, 86156 Augsburg, Telefax +49(0)821-4602-179, angefordert werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären ferner die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigten in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt im Falle seiner Bevollmächtigung das Stimmrecht weisungsgebunden aus. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die unter den vorstehend genannten Voraussetzungen zugesandt wird. Die Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugehen.

Augsburg, im Mai 2009

Der Vorstand